

ABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER 2017

Gerechtes Sozialhilfegesetz Ja – Keine falschen Anreize für Asylbewerber

Heute werden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die somit das Land verlassen müssten, von der Sozialhilfe unterstützt. Der Kantonsrat beschloss im Frühjahr 2017 mit 109 zu 60 Stimmen mit einer Änderung des Sozialhilfegesetzes die Rückkehr zum alten System mit tieferen Ansätzen (Asylfürsorge).

Gegen diesen Beschluss des Kantonsrates wurden das Gemeinde- und das Volksreferendum ergriffen. Am 24. September 2017 entscheiden die Stimmberechtigten im Kanton Zürich über diese Anliegen.

Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge

Im Kanton Zürich erhalten als Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber und abgewiesene Asylbewerber heute die gleichen Ansätze von Sozialhilfe. Das ist ungerecht. Alle anderen Kantone – ausser Basel-Stadt – kennen dies nicht. Es ist höchste Zeit, das Sozialhilfegesetz anzupassen. «Vorläufig Aufgenommene» haben ein Asylgesuch gestellt, auf das zwar eingetreten, dieses dann aber abgewiesen wurde. Diese negative Verfügung ist mit einer Aufforderung versehen worden, die Schweiz zu verlassen. Weil diese Wegweisung nicht vollzogen werden kann, wird ein Bleiberechtstitel, ein Duldungsstatus, verfügt. Das ist die Bewilligung F bzw. der Titel «vorläufige Aufnahme».

Fürsorge für abgelehnte Asylbewerber

Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das den SKOS-Richtlinien zugrunde liegt, muss auch bei Asyltarifen angewendet werden. Ende Mai 2017 befanden sich im Kanton Zürich 5597 vorläufig Aufgenommene. Eine vorläufige Aufnahme bedeutet, dass für die Betroffenen keine direkte, persönliche Verfolgung an Leib und Leben besteht. Demzufolge liegen keine Asylgründe vor und das Asylgesuch wird abgewiesen. Sie haben deshalb kein Recht auf

Heutige Sozialleistungen nach SKOS für abgewiesene Asylbewerber

Konkret haben abgewiesene, aber nicht ausschaffbare Personen des Asylbereichs Anspruch auf einen monatlichen Grundbedarf in gleicher Höhe wie alle Sozialhilfebeziehenden:

- 1 Person 986 Franken
- 2 Personen 1509 Franken
- 3 Personen 1834 Franken
- 4 Personen 2110 Franken
- 5 Personen 2386 Franken
- 6 Personen 2586 Franken

Die Sozialleistungen umfassen zusätzlich eine eigene Wohnung einschliesslich Nebenkosten, die Entrichtung aller Sozialversicherungsbeiträge und Krankenkassenprämien sowie zahlreiche weitere situationsbedingte Leistungen.

Ausser dem Kanton Zürich kennt nur Basel-Stadt die Regelung, dass abgewiesene Asylbewerber (Asyl F) Leistungen nach SKOS erhalten.

Sozialhilfe, sondern bekommen eine entsprechende Nothilfe. Diese tieferen Ansätze der Asylfürsorge zielen einzig auf die Existenzsicherung.

Bundesrechtliche Vorgaben erfüllen

Mit dieser Gesetzesanpassung erfüllt der Kanton Zürich auch die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz).

Dieses wurde per 1. Oktober 2016 dahingehend geändert, dass die Sozialunterstützung für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss.

Ungerechte Bevorzugung korrigieren

Aktuell bekommen abgewiesene Asylbewerber (Asyl F) dieselben Leistungen wie Schweizer Sozialhilfebezügler, Ausländer mit ordentlichen Aufenthalts-

bewilligungen und anerkannte Flüchtlinge. Ebenso gibt es auch AHV-Rentner und Rentnerinnen, die 44 Jahre in der Schweiz hart gearbeitet haben, monatlich aber weniger erhalten als eine Asyl-F-Person, die eigentlich das Land verlassen müsste.

Sogwirkung für neue Wirtschaftsmigration beseitigen

Viele Asyl-F-Personen schicken einen Teil ihrer Sozialhilfegelder in die Heimat. Die Folge: Es kommen weitere Wirtschaftsfüchtlinge in die Schweiz.

Klare Mehrheit des Kantonsrats für Änderung

EDU, BDP, CVP, FDP, SVP und die Mehrheit der GLP haben dem Sozialhilfegesetz im Kantonsrat klar zugestimmt.

Mit einem Ja am 24. September 2017 zum Sozialhilfegesetz wird unser Asyl-Sozialsystem wieder ins Gleichgewicht gebracht.

VERKEHR FLÜSSIG HALTEN

Rohrbruch bei verstopften Wasserleitungen – auch im Strassenverkehr

Am 24. September 2017 kommt im Kanton Zürich eine Verfassungsänderung zur Abstimmung, bei der es um nichts Geringeres als um die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Strassenetzes geht und bei welcher nicht zuletzt auch der Motorisierte Individualverkehr (MIV) gebührend einbezogen werden soll.



Franco Albanese
Kantonsrat SVP
Winterthur

Werden nämlich, wie immer häufiger zu beobachten ist, einzelne Strassenabschnitte zulasten des MIV und zugunsten des ÖV in ihrer Leistungsfähigkeit weiter geschmälert, muss künftig im Gegenzug durch geeignete Massnahmen dafür gesorgt sein, dass für andere Verkehrswege die entsprechende notwendige Kompensation gewährleistet ist.

Ausserdem bleiben sinnvolle Förderungen des ÖV und verkehrsgerechte separate Velospuren auch nach einer Annahme der Verfassungsänderung möglich. Es geht ja gerade darum, dass der heute zu 57 Prozent auf den Strassen abgewinkelte ÖV und der besonders für die gewerbliche Prosperität notwendige MIV im ganzen Kanton komplexitär und flüssig bestehen kann.

Sinnbildlich verhält es sich wie bei einer Wasserleitung: Wird deren Durchsatz reduziert, ohne dass für die bestehende gesamte Wassermenge Ersatzleitungen bereitgestellt werden, dann entsteht erhöhter Druck mit unweigerlicher Stauffolge und über kurz oder lang steigt das Risiko eines Rohrbruchs. Für «Ersatzleitungen» ist eigentlich selbstredend und unweigerlich zu sor-

gen, damit sich das angestaute Wasser nicht den Weg durch Häuser und Gasen sucht.

Zukunftsorientiert handeln

Genauso ist es im Strassenverkehr, weshalb bei allfälligen Abnahmen der Leistungsfähigkeit einzelner Strassenabschnitte, diese anderweitig kompensiert werden müssen. Dafür sorgt die vom Kantonsparlament deutlich angenommene und nun dem Volk zur Ab-

stimmung vorgelegte Verfassungsänderung.

Ein Ja zu dieser allen Strassenbenützer gleichermassen nutzbringenden Vorlage macht dies möglich.

Wir haben es am 24. September in der Hand – entgegen der traumwandlerischen rot-grünen Umerziehung- und Verhinderungspolitik, tatsächlich für eine fliessende und funktionierende Strasseninfrastruktur mit Zukunft zu sorgen.

GEGEN DIE UNFAIRE BELASTUNG DER WOHNHEIGENTÜMER

Lösung beim Eigenmietwert – ein weiterer Schritt in die richtige Richtung

Der Hauseigentümergebiet Schweiz zeigt sich erfreut, dass auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK) die parlamentarische Initiative «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» einstimmig unterstützt. Der HEV Schweiz hatte mit seiner Petition Druck für eine Lösung bei der Wohneigentumsbesteuerung gemacht. Die ständerätliche Kommission wird nun einen konkreten Gesetzesvorschlag ausarbeiten.

HEV. Anfang des Jahres reichte die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK eine Initiative für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ein. Die sehr offen gehaltene Initiative fordert einen generellen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.

Wohneigentum fördern

Die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum am

Hauptwohnsitz, nicht aber für Zweitwohnsitzen, soll künftig entfallen. Im Gegenzug werden auch die Abzugsmöglichkeiten für Schuldzinsen, Unterhaltskosten und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Immobilie aufgehoben.

Der parlamentarische Vorstoss sieht einzig vor, dass nach Massgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert werden muss.

Anmeldung und Informationen unter www.svp-zuerich.ch

35. Kantonales SVP-Schiessen

1./8./9./10. September 2017

Schiessstand: Holletsmoos, Künsnacht
Organisatoren: SVP Sektion Künsnacht
 Feldschützenverein Forch

Kantonsrat
Zürich
Justizkommission

Die Justizkommission des Kantonsrates sucht

ein nebenamtliches Mitglied (SVP) für das Baurekursgericht

für den Rest der Amtsperiode 2017-2023 (ab sofort).

Das Baurekursgericht ist ein erstinstanzliches Fachgericht zur Beurteilung bau-, planungs- und umweltrechtlicher Rekurse. Seine Besonderheit liegt darin, dass das nötige Fachwissen von den nebenamtlich tätigen Präsidenten/Präsidentinnen und Mitgliedern eingebracht wird. Zeitaufwändige Expertisen sind dadurch in aller Regel entbehrlich.

Anforderungen:

- Vertiefte Kenntnisse in den Fachbereichen Architektur, Planung, Ingenieurwesen, Umweltwissenschaften
- Vertrautheit mit juristischen Fragestellungen und Problemlösungen
- Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen (Urteilsberatungen), Augenscheinen, Fallbesprechungen etc. und zum Aktenstudium, gesamthaft im Umfang von rund zwei halben Tagen pro Woche
- Zeitliche und örtliche Flexibilität
- Stimmberechtigung im Kanton Zürich
- Einwandfreier Leumund

Die Mitglieder des Baurekursgerichts werden durch den Kantonsrat gewählt. Der Sitz wird von der Fraktion der SVP beansprucht. Die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Augenscheinen, die Tätigkeit als Referent/in und die Erstellung von Fachberichten richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung und dem Reglement des Verwaltungsgerichts.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen, einer Wohnsitzbestätigung und einem Strafregisterauszug **bis zum 8. September 2017** zu senden an:

Parlamentsdienste des Kantonsrates
 Sekretariat der Justizkommission
 Baurichter/in
 Postfach
 8090 Zürich

Umfassende Informationen zum Baurekursgericht finden sich im Internet unter www.baurekursgericht.zh.ch. Weitere Auskünfte erteilt die Sekretärin der kantonsrätlichen Justizkommission, i.c. Iur. Katrin Meyer, Tel. 043 259 20 67.

LÖSUNG BEI DER UNFAIREN BELASTUNG DER WOHNHEIGENTÜMER

Lösung beim Eigenmietwert – ein weiterer Schritt in die richtige Richtung

Die Hauseigentümergebiet Schweiz zeigt sich erfreut, dass auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK) die parlamentarische Initiative «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» einstimmig unterstützt. Der HEV Schweiz hatte mit seiner Petition Druck für eine Lösung bei der Wohneigentumsbesteuerung gemacht. Die ständerätliche Kommission wird nun einen konkreten Gesetzesvorschlag ausarbeiten.

HEV. Anfang des Jahres reichte die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK eine Initiative für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ein. Die sehr offen gehaltene Initiative fordert einen generellen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.

Wohneigentum fördern
 Die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum am

Hauptwohnsitz, nicht aber für Zweitwohnsitzen, soll künftig entfallen. Im Gegenzug werden auch die Abzugsmöglichkeiten für Schuldzinsen, Unterhaltskosten und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Immobilie aufgehoben.

Der parlamentarische Vorstoss sieht einzig vor, dass nach Massgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert werden muss.

Handlungsbedarf wurde endlich erkannt
 Der Vorstand des Hauseigentümergebiet Schweiz begrüsst die Bemühungen um eine Lösung bei der Eigenmietwertproblematik und bietet Hand für eine faire Lösung. Der Präsident des HEV Schweiz, Nationalrat Hans Egloff, findet passende Worte: «Die Politik hat den akuten Handlungsbedarf endlich erkannt. Vor allem für die Wohneigentümer/innen, welche

ihre Schulden abbezahlt haben, muss Gerechtigkeit geschaffen werden, d.h., der unsinnige Eigenmietwert muss weg.»

Mit der Zustimmung der nationalrätlichen Schwesterkommission ist ein wichtiger Schritt zu einer Lösung beschritten worden.

Nun ist die ständerätliche Kommission gefordert, baldmöglichst einen konkreten Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Der HEV Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Interessen der Wohneigentümer im Parlament weiterhin beachtet werden und die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zügig erfolgt.